

Nach § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind Kreditinstitute verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer offen legen zu lassen:

"Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt mehr als 1.500.000 EUR oder 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen lässt." (§ 18 Abs. 1 Satz 1 KWG). Hiervon abweichend legt die WIBank die Offenlegungsgrenze bei **750.000 EUR** fest.

Nur durch die zeitnahe Vorlage der anzufordernden Unterlagen kann sich das Kreditinstitut ein aktuelles Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse machen. Die Unterlagen werden insbesondere für die Ermittlung der Tragfähigkeit der Zins- und Tilgungsleistungen herangezogen.

Bei **Kreditneuausleihungen** hat die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG vor jeder Kreditentscheidung zu erfolgen. Bei bestehenden Kreditverhältnissen sind im Rahmen der **laufenden Offenlegung** vom Kreditnehmer mindestens einmal jährlich die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und vom Kreditinstitut nachvollziehbar zu beurteilen. Bei Finanzierung von selbstgenutzten Wohnimmobilien kann die Bank von der lfd. Offenlegung absehen.

Neben der gesetzlichen Offenlegungspflicht gemäß KWG müssen Kreditinstitute zusätzlich interne Regelungen für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern festlegen, die Kredite unterhalb der für die Bank relevanten Betragsgrenze von **750.000 EUR** aufgenommen haben. Dies betrifft regelmäßig Informationen, die für Ratingzwecke benötigt werden.

**Kreditnehmer, Mitverpflichtete oder Bürgen sind kreditvertraglich verpflichtet**, Unterlagen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen. Kommen Kreditnehmer ihrer Verpflichtung nicht nach, ist die Bank angehalten, an die Einreichung der Unterlagen regelmäßig zu erinnern.

Das **Alter der eingereichten Unterlagen** darf max. 12 Monate bei einer Erstoffenlegung (Neugeschäft) bzw. max. 24 Monate bei laufender Offenlegung (lfd. Bestandsüberwachung) nicht überschreiten.

Die **Qualität der eingereichten Unterlagen** orientiert sich am Ersteller der Unterlagen; für selbsterstellte Aufstellungen besteht das Formerfordernis einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung mit Datum sowie die Kombination mit Nachweisen/Belegen Dritter (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Gehaltsabrechnung etc.).

Bei von Berufsträgern erstellten Unterlagen bzw. bei Jahresabschlüssen bestehen weitere Formerfordernisse:

- Prüf- bzw. **Abschlussvermerk eines Steuerberaters**, ggf. Erläuterung von Prüfungshandlungen.
- Soweit **nicht prüfungspflichtige Jahresabschlüsse** selbst erstellt wurden, sind diese zumindest von allen Geschäftsführern mit Datumsangabe zu unterzeichnen.
- **Kleine Kapitalgesellschaften**: Abschluss- oder Prüfvermerk eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.
- **Mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften** oder haftungsbegrenzte Personengesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen und mit einem Bestätigungsvermerk (Testat) eines Wirtschaftsprüfers einzureichen. Nur bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften ist die Erteilung eines Testates durch vereidigte Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaften zulässig.

Stand: 08.2026